

Z. [Mitteilungen aus der Geschichte der reformierten Gemeinde in Stuttgart und Cannstatt.] Da in Württemberg nur noch eine reformierte Gemeinde existiert, wird es vielleicht die Leser d. Blattes interessieren, einiges aus der Geschichte derselben zu vernehmen. Nachdem die *Waldenser*, die ein ganz kalvinistisch gefärbtes Bekenntnis einreichten, im Herzogtum Württemberg aufgenommen waren und ihre Privilegien erhalten halten, geschah auf die Verwendung der holländischen Generalstaaten und des Königs Wilhelm III. von England dasselbe mit *reformierten* französischen Familien, die sich in die Schweiz geflüchtet hatten. Es waren etwa 400 Personen, die sich in *Cannstatt* niederlassen durften. Es wurde ihnen durch ein Reskript vom 11. Nov. 1699 die freie Übung ihrer Religion gewährt, doch mit der Beschränkung, daß ihr Gottesdienst nur in französischer Sprache und in einem Privathause gehalten werde. Zu den Franzosen gesellten sich noch einige Deutsch-Reformierte, so daß die Gemeinde in Cannstatt einen gemischten Charakter hatte. Ein Konzessionsbrief vom 30. Jan. 1700 ordnete näher die politischen und ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde. Am 25. Okt. 1708 erhielt sie auch das Recht, eine Kirche zu erbauen. Während die Theologen des Landes in den Reformierten verkappte Juden oder geradezu gefährliche Betrüger sahen, urteilte der Herzog Eberhard Ludwig freier und wahrer. Er fand, daß inter protestantes fast gar kein Unterschied mehr vorhanden, und daß die einfältigen alten principia vorlängst nicht mehr in Konsideration kämen, und sah darum nicht ein, wie er am 8. Okt. 1719 erklärte, daß eine hinlängliche Ursache vorhanden sein könnte, warum denen Reformierten nicht gleiche Ritus und Zeremonien, wie denen Lutheranern zu gestatten seien, zumal da solches auch dem westfälischen Friedensschluß gemäß sei. In Bezug auf die gemischten Ehen, so wurden die zwischen Lutheranern und Reformierten angesehenen, ward festgesetzt, daß, wenn der Bräutigam Lutheraner sei, ein Revers auszustellen wäre, daß die Kinder in der lutherischen Religion erzogen würden. Auch in *Stuttgart* fehlte es nicht an französischen Flüchtlingen und anderen Reformierten. Als diese im Jahre 1720 um die Erlaubnis baten, in einer der Vorstädte von Stuttgart eine Kirche erbauen zu dürfen, ließ ihnen der Herzog eröffnen, wenn sie sich in Ludwigsburg niederlassen und daselbst eine Kirche erbauen wollten, werde er dies bewilligen. Die Reformierten gingen auf den Vorschlag ein und suchten durch eine im Lande gestattete Kollekte, durch herzogliche Fürschreiben an fremde Höfe, durch Beiträge der pia corpora und der Rentkammer zu den Kosten zu kommen. Die Geschichte des Kirchenbaues ist eine sehr unglückliche. Wohl brachten die Reformierten 20 000 Gulden namentlich durch die Mildtätigkeit ihrer Glaubensgenossen in Preußen, Holland, England und der Schweiz zusammen, doch wurde von Seiten des Konsistoriums gegen den Bau protestiert, die Zahl der Reformierten nahm auch ab und sie konnten den Bau nicht vollenden. Im Jahre 1732 wollten die Ludwigsburger Behörden die bewilligten Kollektengelder zur Ergänzung der Ludwigsburger Stadtkirche verwenden und seit 1738 verhandelte der Herzog mit den Reformierten über die Einräumung ihrer Kirche für den Gebrauch der lutherischen Garnison. Er erklärte dieselbe für eine res derelicta, betonte es, daß er einige Schulden für Reparaturen gezahlt, und wandelte endlich 1781 gewalttätig die Kirche in die Garnisonskirche um. Erst im Jahre 1788 wurde eine Summe von 8000 Gulden als Entschädigung gewährt und der Gemeinde ein herrschaftliches Haus für ihren Privatgottesdienst überlassen. Auf alle ihre Rechte an die alte Kirche mußte sie verzichten. Die Gemeinde in Ludwigsburg schmolz immer mehr zusammen und zählte im Jahre 1756 nur noch 6 Personen. – Ein Blick in das uns noch erhaltene Protokollbuch der Gemeinde erfüllt mit Wehmut. Immer wieder erneuert das Presbyterium, welches damals aus dem Oberst v. Roman, dem Oberstlieutenant Wolf, dem Meister Götz dem Kunstmalers Steinkopf und

dem Major Trützscher von Falkenstein als Renbant bestand, seine Proteste gegen die Wegnahme der Kirche. Die Akten und Privilegien, in einem Kästchen verwahrt, sollten von der Hand des einen Ältesten in die des anderen gehen, um so sicher bewahrt zu werden. Der Herzog wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die verwitwete Frau Erbprinzessin (das war Marie Henriette, geborene Prinzessin von Brandenburg-Schwedt) an den Gaben für den Kirchbau sich beteiligt habe. Die kleine Gemeinde teilt noch Gaben mit an die reformierte Gemeinde in Pforzheim. Die Apothekerin Schöndorferin stiftet eine Abendmahlskanne. Der Gottesdienst wurde in dem Hause des Monsieur Camillon gehalten, eines französischen Predigers. – Nicht alle *Stuttgarter* Reformierten waren nach Ludwigsburg gezogen. Den Zurückgebliebenen wurde am 24. Mai 1724 ein Privatgottesdienst gestattet in derselben Weise, wie ihn der Herzog früher seinem Parforcejägermeister und dessen Familie verliehen. Sie durften non ex contracto, sondern ex mera gratia in einem nicht neu zu bauenden, sondern schon vorhandenen Privathause ihren Gottesdienst halten und ihren Pastor frei wählen. Letzterer sollte sich aber wegen seiner Lehre und seines Wandels bei dem Konsistorium präsentieren. Auch müssen sie die geordneten Buß- und Festtage mit halten. Der Gottesdienst soll ohne Geläute, Taufen und Koptationen, ohne öffentliche Prozession geschehen. Ohne Erlaubnis des Konsistoriums dürfen sie keine Proselyten annehmen und haben sie an das Kirchengut keine Ansprüche. Ein feierliches öffentliches Begräbnis wurde ihnen gestattet. Die Reformierten erklärten in einem Reverse vom 24. Mai 1724, daß sie diesen Forderungen nachkommen würden. Später wurden Klagen laut, daß dies nicht geschehen. Im Jahre 1728 kaufte die Gemeinde das sogen. *Landhaus* und errichtete darin einen Betsaal und als seit 1744 das Vermögen derselben eine Besetzung der Pfarre nicht mehr zuließ – im Jahre 1733 waren es nur noch 154 Personen – so wurden sie von da an durch den reformierten Pfarrer zu Cannstatt besorgt. Am 12. Mai 1773 vereinigten sich die Gemeinden zu Stuttgart und Cannstatt zu dem Zwecke, die Gemeinde mehr in Aufnahme zu bringen, „und sollen sowohl die geistlichen Funktionen, als die kirchlichen Einkünfte gemeinschaftlich sein.“ Das Kirchensiegel dieser Gemeinde ist ein von den Wellen gejagtes Schiff mit der Umschrift: anchora Deus. Sehr bezeichnend für dieselbe, die aus großer Not hervorging und mit steten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. – Am Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurde durch das Organisationsmanifest vom Jahre 1806 die Waldenserdeputation aufgehoben. Dies war eine für die Reformierten geschaffene Behörde, welche zuerst aus vier, später aus drei Gliedern bestand, nämlich in einem Mitglied des herzoglichen Geheimrats der Regierung und des Kirchenrats und einem Sekretär und Kanzlisten. Sie verhandelte direkt durch das Oberamt mit dem Herzog. Unter sich waren die reformierten Gemeinden durch *Synoden* verbunden, die bis zum Jahre 1769 erst alle 3, dann später alle 5 Jahre gehalten wurden. Von jeder Gemeinde kam der Pfarrer mit einem Ältesten zu den Synoden. Nach der Aufhebung der Waldenserdeputation wurden die reformierten Gemeinden dem lutherischen Konsistorium untergeordnet und dem reformierten Pfarrer in Cannstatt, Anhäuser, das Dekanat über die Gemeinden übergeben: eine Neuerung, die nach den Grundsätzen des Konsistoriums im vorigen Jahrhundert noch für unmöglich gehalten wurde, „da diese ja über die Reinheit der Augsburgischen Konfession wachen müsse.“ – Als am 6. Oktober 1820 der König erklärte: ich will, daß die Vereinigung der Augsburger Religionsverwandten und Reformierten bewirkt werde, erklärte sich die Gemeinde in Stuttgart und Cannstatt wie auch die Waldenser zu Verhandlungen bereit. Die französische Sprache sollte unfehlbar aus dem Gottesdienste entfernt werden, doch sollte kein Gewissenszwang geübt werden, namentlich in Beziehung auf das Abendmahl. Diese Union sahen die Reformierten mit Recht als eine Absorption ihrer kleinen Gemeinschaften an, da ja an eine entsprechende Änderung in der Gestalt der lutherischen Landeskirche bei der Vereinigung nicht gedacht wurde. Im Jahre 1821 bewilligte der Landtag die Summe von 1200 fl. für die reformierte Kirche nur unter der Bedingung, daß die betr. Gemeinden auf das Wahlrecht ihrer Geistlichen und auf die französische Spra-

che beim Gottesdienst verzichten. So wurde der Weg zur Union mit der lutherischen Kirche gebahnt. – Am 28. Jan. 1823 trat eine Kirchenversammlung der reformierten Gemeinden des Landes durch die Sendung des Pfarrers und je eines Ältesten unter der Direktion des Staatsrates Rath und der Assistenz des Oberkonsistorialrats Süskind und des Stiftspredigers Dr. Flatt in Stuttgart zusammen. Der Abg. von Stuttgart, Schuchard, beantragte, daß die Rechte der reformierten Kirche behauptet würden, daß ihre Geistlichen und ihre Kirchen beibehalten würden, weil sonst zu fürchten wäre, daß man in Zukunft sich ganz nach dem Ritus der Lutheraner richten müsse. Die Forderung des Abgeordneten von Großvillars, daß die lutherische Kirche in ihrem Schoße eben dieselben Veränderungen vornehme, welche von andern lutherischen Kirchen Deutschlands bei ihrer Vereinigung mit den Reformierten gemacht worden, wurde nicht beachtet, „weil sie auf einer unrichtigen Ansicht vom ganzen Zweck der Verhandlung beruht, die sich von selbst berichtigen würde.“ Die Versammlung hielt nur eine Sitzung und nach ihr setzte eine allerhöchste Entschließung die Vereinigung der reformierten Gemeinden des Landes mit der lutherischen voraus. Die Verhältnisse der Waldenser wurden nun demgemäß geordnet, in Betreff aber der Gemeinden in Cannstatt, Stuttgart und Ludwigsburg enthielt die Königliche Verfügung nichts Namentliches. Die kleine Ludwigsburger Gemeinde ging im März 1824 in der lutherischen Gemeinde auf. Als die Stuttgarter Gemeinde sich gegen die 1823 keineswegs beschlossene Vereinigung wehrte, wurde ihr „Streitsucht“ und „Körperschaftsgeist“ vorgeworfen. – Als im Juli 1824 der reformierte Pfarrer Dekan *Anhäuser* in Cannstatt starb, wurde wohl in der Person des Sohnes des Verstorbenen ein Pfarrverweser bestellt, doch nur bis zum Schluß des Jahres 1826 – seitdem klagte die Gemeinde, „daß eine kleine Herde Schafe ohne Hirten sei.“ „Auf keinen Fall“, wurde ihr auf eine ihrer Eingaben erwidert, „werde man ihr wieder einen eigenen Pfarrer anstellen.“ Das Drängen auf Vereinigung mit der lutherischen Kirche bewirkte endlich mit Beibehaltung des eigenen Stiftungsfonds eine *provisorische* Vereinigung, nach der sich die Stuttgart-Cannstatter Gemeinde einen gemeinsamen lutherischen Pfarrer wählen durfte, der ihnen in seiner Kirche das Abendmahl nach reformiertem Ritus reichen sollte und der bei dem Unterricht der Kinder auf das Eigentümlichste des reformierten Glaubensbekenntnisses Rücksicht nehme. Die Behauptung des eigenen Vermögens war namentlich lästig und ein Erlaß vom Jahre 1825 meinte: die Vereinigung des Vermögens sei eine rechtliche Folge von der Vereinigung der Kirchengemeinden. Die Reformierten aber sahen ihr bewahrtes Kirchenvermögen „als ihren einzigen Stützpunkt“ an und erklärten bei dem geschaffenen Provisorium, daß sie sich allezeit den Rücktritt aus demselben frei hielten. Ostern 1827 geschah die Abendmahlsfeier für die Reformierten in Stuttgart zum erstenmal in der Hospitalkirche, wo sie abwechselnd mit der Stiftskirche je zweimal alljährlich geschah. Auch in Cannstatt empfing in der lutherischen Kirche die reformierte Gemeinde das Abendmahl nach ihren Formen. Die reformierten Kirchen wurden geschlossen. Das anfänglich nur auf 2 Jahre bestimmte Provisorium wurde stillschweigend fort dauern gelassen. Den Reformierten hat dieses Verhältnis zur lutherischen Kirche immer Mühe gemacht. „Sie halten das Gefühl des Verlassenseins.“ Die lutherischen Pfarrer erhoben Schwierigkeiten: Dann an der Leonhardskirche wies die besondere Abendmahlsfeier zurück. Die Reformierten klagten, daß keine besonderen Kirchenbücher geführt würden und „daß sie sich zur Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten gleichsam nur privatim an die Herren Geistlichen wenden dürften.“ Seit 1836 bemühte man sich von Seiten des Stadtdekanats, einen *definitiven* Zustand herbeizuführen. „Ein Rücktritt in die vorigen Verhältnisse werde nie stattfinden,“ wurde im Juli 1836 bemerkt. Die Reformierten wünschten die Verschmelzung im Wege eines besonderen Vertrages geschehen. Auf eine in diesem Sinne verfaßte Eingabe kam erst nach zwei Jahren 1840, eine Antwort. Das Konsistorium verlangte als Hauptsache die Übergabe des Pfarrhauses und Pfarrgartens, „worauf das württembergische Kirchengut Ansprüche habe.“ Im August 1842 suchte man die Einleitung zum Verkauf des Betsaales zu treffen. Als die Re-

formierten auf zwei Eingaben vom Jahre 1840 und 1842 keine Antwort vom Konsistorium bekamen, wendeten sie sich an das Ministerium – auch dies ohne Erfolg, worauf sie im Dezember 1844 alle Verhandlungen abbrachen und aus dem Provisorium heraustraten. In einer Eingabe vom 30. Januar 1845 nahmen sie wieder das Recht eines eigenen Gottesdienstes und der Aufstellung eines eigenen Seelsorgers in Anspruch. „Die Erfahrung hat bewiesen, heißt es in dem bezüglichen Schreiben, daß die reformierte Gemeinde zu Geistlichen, welche das Abendmahl nach 2 wesentlich verschiedenen Glaubenslehren administrieren, kein rechtes Zutrauen zu fassen vermöge.“ Auch könnte es leicht vorkommen, daß sich kein lutherischer Geistlicher fände, der das Abendmahl nach reformiertem Ritus verwalten wolle. In mündlichen Verhandlungen sagten die Konsistorialräte: es würden sich gewiß immer Geistliche finden, welche den Reformierten das Abendmahl reichten; aber keine Reformierten, erwiderte der Presbyter Adolf Zais, welche eine solche nach 2 verschiedenen Seiten auseinandergehende Feier verlangten. Am 15. Dez. 1846 wandten sich die Reformierten an den K. Geheimen Rat und beriefen sich für das Recht einer selbstständigen Kirchengemeine auf die Rezeptionsartikel vom 30. Jan. 1700, das herzogliche Patent vom 24. Mai 1724 und das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806, welches in drei Artikeln den Reformierten ihre selbstständige Existenz sichert und für den Staat die Verpflichtung anerkennt, für Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt der reformierten Kirchen- und Schuldiener und zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen. – Am 10. April 1847 bewilligte der König die Wiederherstellung einer für sich bestehenden reformierten Pfarrei für die vereinigten Gemeinen zu Stuttgart und Cannstatt. Die Besetzung der Pfarrstelle aber sollte der landesherrlichen Nomination vorbehalten werden. Nach mehr als 20jähriger Arbeit hatten die Reformierten wieder ihre kirchliche Selbstständigkeit erungen. Die letzte Bestimmung des K. Dekretes über die Besetzung der Pfarrstelle durch den Landesherrn wurde in der Folge ein Punkt weiteren Kampfes, indem die Reformierten erklärten, daß ihr Recht, den Pfarrer selbst zu wählen, nicht nur in den Religionsuniversalien des Herzogs Karl Alexander bestätigt sei, sondern auch mit den Fundamentalsätzen der Reformierten über die Verfassung der Kirche aufs Engste zusammenhänge. Mit der Bitte um die Pfarrwahl wurde zugleich die um unmittelbare Unterstellung unter das K. Ministerium verbunden, „da die Reformierten weder Lutheraner, noch unierte Reformierte seien“. Für letzteren Wunsch wies man auch auf Kornthal und Wilhelmsdorf hin. Am 30. Juni 1848 erschien die Verfügung des Ministeriums des Kultus, welche die Gehaltsverhältnisse des Pfarrers festsetzte und eine Besoldungszulage aus Staatsmitteln in Aussicht stellte und die Pfarrwahl zunächst für die erste Pfarrbesetzung freigab. Gegen die Beschränkung auf die erste Pfarrbesetzung wurde im Nov. 1849 Verwahrung eingelegt. Die Unterordnung unter das K. Konsistorium war in dem K. Dekrete beseitigt und die Reformierten standen unter dem Ministerium des Kultus. Am 3. Mai 1849 schritt die Gemeinde zur Wahl eines Geistlichen auf dem Stuttgarter Rathause in Gegenwart des Regierungskommissärs. Am 1. Juli 1849 geschah die Einführung des neugewählten Pfarrers *Hochstetter*. Dieser sagt in einer von ihm verfaßten vortrefflichen Chronik von zwei reformierten Ältesten dieser Zeit, Schuchard und Weber: mit unverdrossener Treue haben sie sich die Erhaltung der Gemeinde zur Herzensangelegenheit und Lebensaufgabe gemacht. Beide stammten aus Hessen. Weber hat noch durch eine gestiftete Orgel und ein Legat von 500 fl. sein Gedächtnis bei der Gemeinde gesichert. – Man kann fragen, was in Stuttgart eine reformierte Gemeinde noch für ein Recht des Bestandes habe, da namentlich die Einfachheit der lutherischen Gottesdienstes den reformierten Typus trägt und Gemeinde auf eine so kleine Zahl zusammengeschmolzen ist? Es gibt ein Gut, das wird ein Reformierter so lange wie möglich sich und seiner Familie zu bewahren suchen – und das ist die Form der reformierten Abendmahlsausteilung! Der gedeckte Tisch, das reformierte Formular, das Brechen des Brotes, die Austeilung desselben, wie die der Kelche in die Hände der Kommunikanten: das will der Reformierte nicht entbehren. Dann schätzt er die Frei-

heit der Gemeinde, die Leitung derselben durch das Presbyterium, die Pfarrwahl, die ganze Art der Verfassung. So lange es ihm vergönnt ist, sucht er diese Vorzüge zu erhalten. Auch begleiten ihn stets die Gedanken der Pietät an die Väter, die mit so viel Kampf und Mühe die Gemeinde gründeten und mit Stiftungen versahen, die aus der Opferwilligkeit des reformierten Bekenntnisses flossen. – In der Gegenwart besteht die Gemeinde aus etwa 110 Seelen in Stuttgart und Cannstatt. Sie wird von einem Presbyterium regiert, das aus 10 Personen besteht (Besson, Gaille, Gauler, Kreuzer, Menges, Robertson, Schneider, Stern, Zahn [an Stelle des kranken Hochstetter interimistischer Pfarrer] und Zais) und das sich durch Kooptation ergänzt. Sie kann von ihrem Vermögen ihrem Pfarrer ein bescheidenes Gehalt zahlen. Alle Amtshandlungen geschehen unentgeltlich, dafür wird es bei Liebe der Gemeinde überlassen, ob sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag zahlen will. – Das Bekenntnis der Gemeinde ist der bekannte Heidelberger Katechismus: das allgemeine Symbol der Reformierten. Der deutsche Gottesdienst beginnt mit einem Liede aus dem württembergischen Gesangbuch; dann folgt das Calvinische Sündenbekenntnis, eine Schriftverlesung, Predigt, Gebet, Gesang, Ermahnung zur Wohltätigkeit und Segen. Jeden zweiten Sonntag hält Hr. Prof. Gaille einen französ. Gottesdienst, da nach reformierter Anschauung auch die Ältesten eine Predigt vorlesen dürfen. – Vielleicht haben diese Mitteilungen aus der Geschichte der reformierten Gemeinde in Stuttgart-Cannstatt den Erfolg, daß noch mancher Reformierte, den die große Stadt in sich birgt, sich ihr anschließt und so nicht nur die etwas spärlich besuchte Kirche anfüllen hilft, sondern auch sonst seine Liebe beweist. Die reformierte Kirche ist es wert, daß man ihrer nicht vergißt, denn aus Leiden ist sie geboren und in Leiden hat sie ihren Weg gesucht. Darum muß man sie ehren. Es steckt gewiß noch mancher reformierte Schweizer, Rheinländer, Hesse, Anhaltiner, Ostfrieser usw. in Stuttgart, der als unser Freund und Genosse angesehen werden kann. – Übrigens stehen die Gottesdienste (Langestraße 51) jedem Stuttgarter offen und es fühlen sich die Reformierten mit der Landeskirche *im evangelischen Lehrgrunde völlig verbunden*.